

## Regeln, wie Projekte im Bezirk Harburg durch die Bezirksversammlung gefördert werden können

Die Bezirksversammlung Harburg kann Projekte mit Geld fördern. Das Geld nennt sich **Gestaltungsmittel**.<sup>1</sup> Mit dem Geld hilft die Bezirksversammlung, dass Projekte in den Stadtteilen stattfinden.

- Die Projekte müssen nötig bzw. sinnvoll und wichtig sein. Mit ihnen soll es den Menschen im Stadtteil besser gehen. Sie fördern das soziale Zusammenleben im Bezirk Harburg.
- Die Projekte müssen für alle Menschen in Harburg offen sein. Sie sorgen dafür, dass die Menschen friedlich zusammenleben.
- Ohne das Geld der Bezirksversammlung, würden die Projekte nicht möglich sein.

Unterstützt werden beispielsweise Projekte im Sport und in der Kultur, Nachhaltigkeit, Umweltschutz und Soziales sowie gesellschaftliches Zusammenleben.<sup>2</sup>

### Dafür gelten diese Regeln:

- Es muss ein **schriftlicher Antrag** gestellt werden.<sup>3</sup>
- Anträge können von Menschen, Vereinen, Stiftungen oder Firmen gestellt werden.
- Ein Anspruch darauf, dass man Geld bekommt, gibt es nicht.

Für Projekte von Harburger Sportvereinen für Kinder und Jugendliche ist Geld reserviert. Dafür gibt es aber eigene Regeln.<sup>4</sup> Auch für private Abstellhäuschen für Fahrräder ist Geld reserviert. Dafür gibt es ebenfalls andere Regeln.<sup>5</sup>

Die Bezirksversammlung Harburg entscheidet, ob ein Antrag gefördert wird. Dazu beraten mehrere Fach-Ausschüsse über den Antrag. Das dauert in der Regel ca. drei Monate. Das Bezirksamt Harburg bearbeitet die Anträge und gibt eine fachliche Stellungnahme ab.

**Anträge** an die Bezirksversammlung sollten daher frühzeitig (**14 Wochen vor Projektbeginn**) beim Bezirksamt eingehen;

*per E-Mail:* [zuwendungen@harburg.hamburg.de](mailto:zuwendungen@harburg.hamburg.de)

oder *per Brief:* **Bezirksversammlung Harburg, Rathausplatz 1, 21073 Hamburg.**

---

<sup>1</sup> Gestaltungsmittel bedeutet: Sondermittel der Bezirksversammlung, Förderfonds Bezirksämter und Quartiersfonds bezirkliche Stadtteilarbeit. Die Rahmenezuweisungen für Stadtteilkultur und Offene Seniorenarbeit sowie der Quartiersfonds für Investitionen gehören nicht dazu.

<sup>2</sup> Grundsätzlich nicht gefördert (d.h. nur in besonderen Ausnahmen) werden: dauerhafte Ausstattungen, Jubiläen, Gruppenreisen, Fahrkostenpauschalen, Mietkautionen oder Bürgschaften, Genussmittel wie Alkohol, Zigaretten etc.

<sup>3</sup> vgl. §46 Landeshaushaltsordnung, Zuwendungsverfahren.

<sup>4</sup> Die Regeln stehen in der Förderrichtlinie für soziale Kinder- und Jugendarbeit Harburger Sportvereine.

<sup>5</sup> Die Regeln stehen in der Förderrichtlinie Fahrradabstellanlagen im Bezirk Harburg.

## Für Ihren Antrag sollten Sie diese Regeln beachten:

1. Ihr Projekt muss nötig bzw. sinnvoll und wichtig für den Bezirk Harburg sein. Es muss sich um **eine notwendige sowie bedarfsgerechte Maßnahme** handeln, die für den Bezirk Harburg **erhebliche Bedeutung** hat. Es genügt, wenn die besondere Bedeutung für ein bestimmtes Quartier im Bezirk besteht. Bitte im Antrag erläutern.
2. Der Antrag muss vollständig und rechtzeitig eingereicht sein. Er enthält:
  - a. alle nötigen Informationen: **Name** und **Kontaktdaten** der Antragstellenden, **Antragssumme**, Name und **Zweck** der Maßnahme sowie **Unterschrift(en)** der vertretungsberechtigten Person(en),
  - b. einen nachvollziehbaren und ausgeglichenen **Finanzierungsplan** (eine Liste mit allen Ausgaben und Einnahmen),
  - c. eine aussagekräftige **Beschreibung des Projektes** (ca. 1 bis 3 DIN-A4-Seiten).
  - d. *Bei Folgeanträgen*<sup>6</sup>: Eine **kurze Auswertung** des vorherigen Förderzeitraums.Der Antrag sollte **14 Wochen vor** Projektbeginn beim Bezirksamt Harburg vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie: In den Monaten Juli und August wird nicht über Anträge entschieden.
3. Grundsätzlich soll eine erkennbare **Eigenleistung** eingebracht werden (insbesondere Eigenmittel, Drittmittel oder freiwilliges Engagement o.ä.).
  - a. Bei Anträgen **bis 4.999 Euro** soll die Eigenleistung im Wert von **mindestens 5%** der Gesamtkosten des Vorhabens erbracht werden. Ausnahmen sind zu begründen.
  - b. Bei Anträgen **ab 5.000 Euro** soll die Eigenleistung im Wert von **mindestens 25%** der Gesamtkosten des Vorhabens erbracht werden. Ausnahmen sind zu begründen.
  - c. **Ehrenamtliche Arbeitsstunden** können mit einer **rechnerischen Eigenleistung** in Höhe von **bis zu 20 Euro je Stunde** angerechnet werden.
4. Das beantragte Projekt darf **noch nicht begonnen** haben (entsprechende kostenpflichtige Verträge, Bestellungen oder Aufträge dürfen noch *nicht* vereinbart worden sein). Nur Ausgaben bzw. Kosten, die innerhalb des **Förderzeitraums** entstehen, können bezahlt werden (bspw. Rechnungsdatum). Beantragen Sie bitte einen sinnvollen Zeitraum (mit Beginn und Ende des Projektes inkl. Vor- und Nachbereitung).
5. Der Antragszeitraum sollte grundsätzlich **maximal 24 Monate** betragen. Ausnahmen sind insbesondere für die Kofinanzierung von Landes-, Bundes- und EU-Projekten möglich.
6. Antragstellende sollen sich und ihr Vorhaben einem Fachausschuss der Bezirksversammlung Harburg **persönlich vorstellen** (ca. 15 Minuten), bei
  - a. **Folgeanträgen**
  - b. Anträgen mit einer Antragssumme **über 50.000,- Euro**
  - c. Vorhaben, die **länger als 12 Monaten** gefördert werden sollen.

Auf Bitten der Bezirksversammlung können auch **alle** anderen **Antragstellenden** in einen Fachausschuss **eingeladen** werden, um sich und das beantragte Vorhaben vorzustellen.

### Haben Sie Fragen oder benötigen Sie Unterstützung bei der Antragstellung?

Wenden Sie sich gerne an das Bezirksamt Harburg:

per E-Mail: [zuwendungen@harburg.hamburg.de](mailto:zuwendungen@harburg.hamburg.de)

---

<sup>6</sup> Was ist ein Folgeantrag? Das beantragte Projekt hat in den letzten zwei Jahren Geld von der Stadt Hamburg bekommen. Das trifft auch zu, wenn sich das Projekt seither verändert hat.

## Weitere Regeln

### Finanzierungsart und Finanzierungsform

- Das Geld wird als **Zuschuss**<sup>7</sup> und grundsätzlich als **Fehlbedarfsfinanzierung**<sup>8</sup> gewährt. Es kann auch eine **Festbetragsfinanzierung**<sup>9</sup> festgelegt werden.
- Bei Förderungen bis zu 5.000 Euro soll ein **vereinfachtes Zuwendungsverfahren** angewendet werden. Hierbei wird grundsätzlich eine Festbetragsfinanzierung festgelegt.
- Das Geld dient grundsätzlich zur **Teilfinanzierung** der beantragten Projekte. In begründeten Ausnahmen ist eine **Vollfinanzierung** möglich.  
Von einer Vollfinanzierung wird ausgegangen, wenn die Eigenmittel unter 5% der zuwendungsfähigen Ausgaben liegen. Eine Vollfinanzierung ist nur möglich, wenn ein erhebliches Interesse an der Durchführung des Projektes, der Zweck nur durch eine Vollfinanzierung sichergestellt werden kann und die Antragstellenden keine eigenen wirtschaftlichen Interessen an der Durchführung der Maßnahmen haben.

Grundsätzlich nicht gefördert (d.h. nur in besonderen Ausnahmen) werden: dauerhafte Ausstattungen, Jubiläen, Gruppenreisen, Fahrkostenpauschalen, Mietkautionen oder Bürgschaften sowie Genussmittel wie Alkohol, Zigaretten etc.

### Sonstiges

Soweit diese Förderrichtlinie keine Abweichungen zulässt, gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Verwaltungsvorschrift gemäß **§46 Landeshaushaltsordnung** für

- die **Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung** der Zuwendung sowie für
- für den **Nachweis** und die Prüfung der **Verwendung** sowie für
- die ggf. erforderliche **Aufhebung** des Zuwendungsbescheides und
- die **Rückforderungen** der gewährten Zuwendung.

Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch, bleiben unberührt.

---

<sup>7</sup> Ein **Zuschuss** heißt, dass das Geld, bei tatsächlicher und ordentlicher Verwendung, grundsätzlich nicht zurückgezahlt werden muss. Anders wäre dies bspw. bei einem Darlehen bzw. einem Kredit.

<sup>8</sup> **Fehlbedarfsfinanzierung** heißt, dass wenn ein Projekt mehr Einnahmen als geplant macht oder weniger Geld ausgibt als geplant, der Zuschuss um diesen Betrag reduziert wird. Man kann die zusätzlichen Einnahmen oder das gesparte Geld grundsätzlich *nicht* behalten.

<sup>9</sup> Bei der **Festbetragsfinanzierung** wird ein fester Zuschuss festgelegt. Das ist möglich, wenn die geplanten Einnahmen und Ausgaben so genau bekannt sind, dass sich daran im Projekt kaum etwas verändern wird oder fast nur fest bzw. pauschale Ausgaben geplant sind. Ungeplante zusätzliche Einnahmen können zusätzlich für das Projekt verwendet werden. Gibt man weniger Geld aus als geplant und sind die Ausgaben dadurch kleiner als der Zuschuss, muss die Differenz an das Bezirksamt zurückgezahlt werden.